

Bundesgesetzblatt

3389

Teil I

Z 1997 A

1976	Ausgegeben zu Bonn am 18. Dezember 1976	Nr. 144
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 76	Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung (BinSchStrO) 9501-27	3389
13. 12. 76	Honigverordnung 2125-4-1	3391
13. 12. 76	Verordnung zur Änderung der Farbstoff-Verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen 2125-4-37, 2125-4-31, 2125-4-32, 2125-4-35, 2125-4-46	3395
14. 12. 76	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel 2121-50-1-5	3400
14. 12. 76	Vierte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr 9290-8	3402
9. 12. 76	Sechste Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung usw. im Dienstbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen — 5. Ergänzung der ZOvers — 2030-14-1	3416
8. 12. 76	Berichtigung der Verordnung über die Bildung eines Beirats zur Beratung des Ausschusses für Fragen der wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser (KHG-BeiratsV)	3417

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 64	3417
Verkündungen im Bundesanzeiger	3418
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	3418

Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung (BinSchStrO)

Vom 8. Dezember 1976

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), wird verordnet:

§ 1

Die Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 3. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 178 — Anlageband —), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Novem-

ber 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2921), wird vorübergehend wie folgt geändert:

§ 1.10 wird durch folgende Nummer 3 ergänzt:

„3. Auf Schubleichtern ist jedoch das Mitführen der in Nummer 1 Buchstaben a und g genannten Schiffspapiere nicht erforderlich, wenn an Bord eine Metalltafel angebracht ist, aus der die amtliche Schiffsnummer des Fahrzeugs oder sein Name, die Nummer des Schiffszeugnisses oder der als Ersatz zugelassenen Urkunde, die Untersuchungskommission, die es ausgestellt hat, oder

die Behörde, welche die als Ersatz zugelassene Urkunde ausgestellt hat, und das Datum des Ablaufs der Gültigkeit des Schiffszeugnisses oder der als Ersatz zugelassenen Urkunde ersichtlich sind.

Diese Tafel von mindestens 60 mm Höhe und 120 mm Länge muß gut sichtbar und lesbar auf der hinteren Steuerbordseite des Schiffes dauerhaft befestigt sein. Folgende Angaben müssen in leserlichen Buchstaben von mindestens 6 mm Höhe eingeschlagen oder eingekörnt sein:

AMTLICHE SCHIFFSNUMMER oder NAME:
NUMMER DES SCHIFFSZEUGNISSES oder
DER ALS ERSATZ ZUGELASSENEN URKUNDE:
UNTERSUCHUNGSKOMMISSION oder
BEHÖRDE, WELCHE DIE ALS ERSATZ ZUGELASSENEN URKUNDE AUSGESTELLT HAT:
GULTIG BIS:

Die vorgenannten Schiffspapiere sind in diesem Fall beim Schiffseigentümer aufzubewahren.

Die Übereinstimmung der auf der Tafel vermerkten Angaben mit denen des Schiffszeugnisses oder der als Ersatz zugelassenen Urkunde muß durch eine Schiffsuntersuchungskommission oder durch die Behörde, welche die als Ersatz zugelassene Urkunde ausgestellt hat, festgestellt und durch ihr Zeichen, das auf der Tafel eingeschlagen wird, bestätigt werden."

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1978 außer Kraft.

Bonn, den 8. Dezember 1976

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Honigverordnung

Vom 13. Dezember 1976

Auf Grund des § 19 Nr. 1, 3 und 4 Buchstaben a, b und c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1946), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2445), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Honig im Sinne dieser Verordnung sind die in Anlage 1 definierten Erzeugnisse. Sie unterliegen dieser Verordnung, soweit sie dazu bestimmt sind, als Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht zu werden.

(2) Die in Anlage 1 aufgeführten Bezeichnungen sind den dort definierten Erzeugnissen vorbehalten.

(3) Die Bezeichnungen anderer Lebensmittel dürfen durch das Wort „Honig“ ergänzt werden, wenn diese Lebensmittel Honig enthalten, mit Honig nicht verwechselt werden können und die Ergänzung der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht.

§ 2

(1) Honig muß in seiner Beschaffenheit den Anforderungen der Anlage 2 entsprechen und darf

1. — abgesehen von unvermeidbaren geringen Mengen — keine organischen Verunreinigungen wie Insektenteile oder Brut und keine anorganischen Verunreinigungen wie Sandkörner enthalten,
2. keinen künstlich veränderten Säuregrad besitzen,
3. nicht in Gärung (Treiben) übergegangen sein,
4. keinen artfremden Geruch oder Geschmack aufweisen.

(2) Absatz 1 Nr. 3 und 4 sowie Anlage 2 Nr. 7 gelten nicht für Backhonig und Industrielhonig.

(3) Honig dürfen weder Stoffe zugesetzt noch honigeigene Bestandteile entzogen werden.

§ 3

(1) Die Packungen und Behältnisse von Honig müssen mit folgenden Angaben versehen sein

1. der Bezeichnung „Honig“ oder einer anderen nach Anlage 1 für das Erzeugnis vorgesehenen Bezeichnung; bei Erzeugnissen nach Anlage 1 Nr. 2.2.1, 2.2.2 und 2.3.2 muß die dort vorgesehene Bezeichnung verwendet werden; die Bezeichnung darf in allen Fällen durch weitere Angaben ergänzt werden, soweit § 4 oder andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen,

2. dem Namen oder der Firma und der Anschrift oder dem Sitz des Herstellers oder Verpackers oder eines Verkäufers, der sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassen hat,

3. dem Füllgewicht in Gramm oder Kilogramm.

(2) Bei Packungen und Behältnissen mit einem Füllgewicht von mindestens 10 Kilogramm, die nicht im Einzelhandel in den Verkehr gebracht werden, brauchen die Angaben nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 nur in den Begleitpapieren vermerkt zu werden.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 sind an einer in die Augen fallenden Stelle leicht lesbar und unverwischbar anzubringen. Die Bezeichnung nach Absatz 1 Nr. 1 muß in deutscher Sprache, die übrigen Angaben müssen in einer Amtssprache der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfolgen.

§ 4

(1) Die Bezeichnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 darf nur dann durch die Angabe bestimmter Blüten oder Pflanzen ergänzt werden, wenn der betreffende Honig überwiegend den genannten Blüten oder Pflanzen entstammt und entsprechende sensorische, physikalisch-chemische und mikroskopische Merkmale aufweist.

(2) Der Gebrauch eines regionalen, territorialen oder topographischen Namens ist nur dann zulässig, wenn der damit bezeichnete Honig ausschließlich die angegebene Herkunft aufweist.

§ 5

Gewerbsmäßig dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden

1. Lebensmittel, die mit der Bezeichnung „Honig“ oder einer anderen in Anlage 1 aufgeführten Bezeichnung versehen sind, ohne der betreffenden Begriffsbestimmung zu entsprechen; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt,
2. Honig, dessen Beschaffenheit den Anforderungen des § 2 nicht entspricht,
3. Honig, dessen Bezeichnung entgegen § 4 Abs. 1 durch die Angabe bestimmter Blüten oder Pflanzen ergänzt ist,
4. Honig, der entgegen § 4 Abs. 2 mit einer Herkunftsangabe versehen ist.

§ 6

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer Lebensmittel entgegen einem Verbot des § 5

gewerbsmäßig in den Verkehr bringt. Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Honig gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, der entgegen § 3 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist.

§ 7

Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 85), zuletzt geändert durch § 18 der Hackfleisch-Verordnung vom 10. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1186), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Nr. 7 wird das Wort „Honig“ gestrichen.

§ 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 11 des

Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft

1. die Verordnung über Honig vom 21. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 101), geändert durch Artikel 23 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1281),
2. der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 9. Oktober 1934 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 1252 c),
3. der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 4. März 1941 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 425).

(3) Diese Verordnung gilt nicht für Kunsthonig im Sinne der Verordnung über Kunsthonig vom 21. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1281).

Bonn, den 13. Dezember 1976

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Bezeichnungen und Begriffsbestimmungen

1. Honig

flüssiges, dickflüssiges oder kristallines Lebensmittel, das von Bienen erzeugt wird, indem sie Blütennektar, andere Sekrete von lebenden Pflanzenteilen oder auf lebenden Pflanzen befindliche Sekrete von Insekten aufnehmen, durch körpereigene Sekrete bereichern und verändern, in Waben speichern und dort reifen lassen;

2. Honigarten

2.1 unterschieden nach den Ausgangsstoffen

2.1.1 Blütenhonig

überwiegend aus Blütennektar stammender Honig;

2.1.2 Honigtauhonig

Honig, der überwiegend aus anderen Sekreten lebender Pflanzen oder aus auf lebenden Pflanzen befindlichen Sekreten von Insekten stammt; seine Farbe kann von hellbraun oder grünlich-braun bis fast zu schwarz hin reichen;

2.2 unterschieden nach der Art der Gewinnung oder Zusammensetzung

2.2.1 Wabenhonig oder Scheibenhonig

Honig, der sich noch in den verdeckelten, brutfreien Zellen der von Bienen selbst frisch gebauten, ganzen oder geteilten Waben befindet;

2.2.2 Honig mit Wabenteilen

Honig, der ein oder mehrere Stücke Wabenhonig enthält;

2.2.3 Tropfhonig

durch Austropfen der entdeckelten, brutfreien Waben gewonnener Honig;

2.2.4 Schleuderhonig

durch Schleudern der entdeckelten, brutfreien Waben gewonnener Honig;

2.2.5 Preßhonig

durch Pressen der brutfreien Waben ohne oder mit geringer Erwärmung gewonnener Honig;

2.3 unterschieden nach dem Verwendungszweck

2.3.1 Speisehonig

vollwertiger, zum unmittelbaren Genuß bestimmter Honig;

2.3.2 Backhonig oder Industriebonig

genießbarer, aber nicht vollwertiger Honig, der zur Weiterverarbeitung bestimmt ist.

Anlage 2
(zu § 2)

Beschaffenheit von Honig

- | | |
|---|--------------------------------------|
| 1. Gehalt an reduzierenden Zuckern, berechnet als Invertzucker | |
| a) Blütenhonig | mindestens 65 ‰ |
| b) Honigtauhonig, allein oder gemischt mit Blütenhonig | mindestens 60 ‰ |
| 2. Scheinbarer Gehalt an Saccharose | |
| a) im allgemeinen | höchstens 5 ‰ |
| b) Honigtauhonig, allein oder gemischt mit Blütenhonig; Akazien- und Lavendelhonig sowie Honig aus <i>Banksia menziesii</i> | höchstens 10 ‰ |
| 3. Gehalt an Wasser | |
| a) im allgemeinen | höchstens 21 ‰ |
| b) Heidehonig (<i>Calluna</i>) und KleeHonig (<i>trifolium sp.</i>) | höchstens 23 ‰ |
| 4. Gehalt an wasserunlöslichen Stoffen | |
| a) im allgemeinen | höchstens 0,1 ‰ |
| b) Preßhonig | höchstens 0,5 ‰ |
| 5. Gehalt an Mineralstoffen (Asche) | |
| a) im allgemeinen | höchstens 0,6 ‰ |
| b) Honigtauhonig, allein oder gemischt mit Blütenhonig | höchstens 1 ‰ |
| 6. Gehalt an freien Säuren | höchstens 40 Milli-äquivalent pro kg |
| 7. Diastasezahl und Gehalt an Hydroxymethylfurfurol (HMF) | |
| a) im allgemeinen | |
| Diastasezahl nach Schade | mindestens 8 |
| HMF | höchstens 40 mg/kg |
| b) Honig mit einem geringen natürlichen Gehalt an Enzymen (zum Beispiel ZitrusHonig) | |
| Diastasezahl nach Schade | mindestens 3 |
| HMF | höchstens 15 mg/kg. |
-

**Verordnung
zur Änderung der Farbstoff-Verordnung
und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen**

Vom 13. Dezember 1976

Auf Grund des § 5 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), sowie auf Grund des § 19 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945, 1975 I S. 2652), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2445), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Farbstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Liste A werden die Stoffe mit den EWG-Nummern E 103, E 105, E 111, E 121, E 125, E 126, E 130, E 152 mit allen Angaben gestrichen.
2. In Anlage 1 Liste B wird der Stoff mit der EWG-Nummer E 181 mit allen Angaben gestrichen.
3. Anlage 2 Nr. 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - „b) zum Lackieren von gefärbten und bemalten Eiern sowie für Stempelfarben zum Stempeln von Eierschalen und Käseüberzügen
Kolophonium
Kopal
Schellack
Äthylcellulose
Benzylalkohol
Milchsäure-Äthylester“.
4. In der Anlage 5 werden die für die Stoffe mit den EWG-Nummern E 103, E 105, E 111, E 125, E 126, E 152 und E 181 festgesetzten Reinheitsanforderungen gestrichen.

Artikel 2

Die Konservierungsstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 735), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 429), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „para-Hydroxybenzoesäure-Propylester“ ein Komma und das Wort „para-Hydroxybenzoesäure-Methylester“ eingefügt.
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Teil I werden im zweiten Absatz die Worte „keine nachweisbaren Spuren anderer gesundheitlich bedenklicher Verunreinigungen“ durch die Worte „keinen in toxikologischer Hinsicht gefährlichen Gehalt an anorganischen Verbindungen, insbesondere an Schwermetallen,“ ersetzt.

- b) In Teil II werden nach den Reinheitsanforderungen für E 217 p-Hydroxybenzoesäure-n-Propylester-Natriumverbindung folgende Reinheitsanforderungen eingefügt:

„E 218 p-Hydroxybenzoesäuremethylester

Aussehen	weißes, fast geruchloses, kristallines Pulver.
Schmelzintervall	125 — 128 °C.
Gehalt	nach zweistündigem Trocknen bei 80 °C nicht weniger als 99,0%, ausgedrückt als $C_8H_8O_3$.
Sulfatierte Asche	nicht mehr als 0,05%.
Freie Säure	nicht mehr als 0,7%, ausgedrückt als p-Hydroxybenzoesäure.
Salicylsäure	nicht mehr als 0,1%.
Trocknungsverlust	nach zweistündigem Trocknen bei 80 °C nicht mehr als 0,5%.

E 219 p-Hydroxybenzoesäuremethylester-Natriumverbindung

Aussehen	weißes, hygrokopisches Pulver.
Schmelzintervall des Methylesters	Der weiße Niederschlag, der sich bei Ansäuern einer 10%igen (Gewicht/Volumen) wäßrigen Lösung der p-Hydroxybenzoesäuremethylester-Natriumverbindung mit Salzsäure (unter Verwendung von Lackmuspapier als Indikator) bildet, muß nach Waschen mit Wasser und zweistündiger Trocknung bei 80 °C ein Schmelzintervall von 125 — 128 °C aufweisen.
Gehalt	nicht weniger als 99,5% $C_8H_7O_3Na$, auf die Trockenmasse berechnet.
Wasser	nicht mehr als 5,0% (Karl-Fischer).
Sulfatierte Asche	40,0 — 44,5%, auf die Trockenmasse berechnet.
pH-Wert (0,1%ige Lösung in kohlensäurefreiem Wasser)	nicht weniger als 9,7 und nicht mehr als 10,3.
Salicylsäure	nicht mehr als 0,1%.

E 236 Ameisensäure

Aussehen	klare, farblose, stark ätzende Flüssigkeit mit einem bezeichnenden beißenden Geruch.
Gehalt	nicht weniger als 98,0% CH_2O_2 .
Essigsäure	nicht mehr als 0,5%.
Sulfate	nicht mehr als 40 mg/kg, ausgedrückt als SO_4 .
Sulfite	25 ml Ameisensäure mit 25 ml Wasser verdünnen. 0,1 ml einer 0,1 n Jodlösung zusetzen. Die Lösung muß eine gut erkennbare gelbe Farbe behalten.
Chloride	nicht mehr als 50 mg/kg, ausgedrückt als Cl.
Spezifisches Gewicht	1,216 — 1,220 (20 °/20 °).
Nichtflüchtige Bestandteile	nicht mehr als 0,05%.
Aldehyde	Eine 5%ige schwach alkalische Lösung darf beim Erhitzen keinen stechenden oder brenzlichen Geruch entwickeln.
Formaldehyd	nicht mehr als 0,1% des Ameisensäuregehalts, Bestimmung mit Chromotropsäure.
Oxalsäure	nicht mehr als 0,5% des Ameisensäuregehalts, bestimmt als Kalziumoxalat und ausgedrückt als Oxalsäure.

E 237 Natriumformiat

Aussehen	weißes, kristallines Pulver.
Gehalt	nicht weniger als 98 % NaCHO_2 nach zweistündigem Trocknen bei 105 °C.
Flüchtige Bestandteile	nicht mehr als 2 %, Bestimmung durch zweistündiges Trocknen bei 105 °C.
Säuregrad oder Alkalinität	1 g Natriumformiat darf nicht mehr als 0,5 ml HCl 0,1 n oder NaOH 0,1 n zur Neutralisation gegen Phenolphthalein benötigen.
Aldehyde	Eine 5 %ige schwach alkalische Lösung darf beim Erhitzen keinen stechenden oder brenzligen Geruch entwickeln.
Formaldehyd	nicht mehr als 0,1 % des Natriumformiatgehalts, Bestimmung mit Chromotropsäure.
Oxalsäure	nicht mehr als 0,5 % des Natriumformiatgehalts, bestimmt als Kalziumoxalat und ausgedrückt als Oxalsäure.

E 238 Kalziumformiat

Aussehen	weißes, kristallines Pulver.
Gehalt	nach zweistündigem Trocknen bei 105 °C nicht weniger als 98 % $\text{CaC}_2\text{H}_2\text{O}_4$.
Flüchtige Bestandteile	nicht mehr als 2 %, Bestimmung durch zweistündiges Trocknen bei 105 °C.
Wasserunlösliche Stoffe	nicht mehr als 0,5 %.
Säuregrad oder Alkalinität	1 g Kalziumformiat darf nicht mehr als 0,5 ml HCl 0,1 n oder NaOH 0,1 n zur Neutralisation gegen Phenolphthalein benötigen.
Aldehyde	Eine 5 %ige schwach alkalische Lösung darf beim Erhitzen keinen stechenden oder brenzligen Geruch entwickeln.
Formaldehyd	nicht mehr als 0,1 % des Kalziumformiatgehalts, Bestimmung mit Chromotropsäure.
Oxalsäure	nicht mehr als 0,3 % des Kalziumformiatgehalts, bestimmt als Kalziumoxalat und ausgedrückt als Oxalsäure."

3. In Anlage 4 werden nach dem Stoff „E 217 p-Hydroxybenzoesäure-n-Propylester, Natriumverbindung“ folgende Nummern und Stoffe eingefügt:

„E 218 p-Hydroxybenzoesäuremethylester

E 219 p-Hydroxybenzoesäuremethylester-Natriumverbindung“.

Artikel 3

Die Allgemeine Fremdstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1200), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 14 werden nach dem Wort „Natrium-“ ein Komma und das Wort „Kalium-“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 3 werden nach den Worten „aufgeführte Stoffe“ die Worte „sowie Sorbit, Mannit und Mono- und Diglyzeride von Speisefettsäuren“ eingefügt.

3. In Anlage 1 Teil II werden folgende Reinheitsanforderungen angefügt:

„E 283 Kaliumpropionat

Aussehen	weißes, kristallines Pulver.
Gehalt	nicht weniger als 99 % in der zwei Stunden bei 105 °C getrockneten Probe.
Flüchtige Bestandteile	nicht mehr als 4 %, bestimmt durch zweistündiges Trocknen bei 105 °C.
Wasserunlösliche Bestandteile	nicht mehr als 0,3 %.
Leicht oxydierbare Bestandteile	keine Spuren.
Eisen	nicht mehr als 30 mg/kg.“

4. In Anlage 2 werden nach den Worten „E 282 Calciumpropionat (Calciumverbindung der Propionsäure)“ folgende Angaben eingefügt:

„E 283 Kaliumpropionat (Kaliumverbindung der Propionsäure)“.

Artikel 4

Die Fruchtbehandlungsverordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 751), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d werden nach dem Wort „Polyolefinharze,“ das Wort „Paraffin“ und ein Komma eingefügt.

2. In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Paraffin muß den in der Anlage der Kaugummi-Verordnung vom 20. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1825) in der jeweils geltenden Fassung für Hartparaffin zu Nummer 7 a festgesetzten Reinheitsanforderungen entsprechen.“

3. In Teil II der Anlage werden folgende Reinheitsanforderungen angefügt:

„E 233 2-(4-Thiazolyl)-Benzimidazol (Thiabendazol)

Aussehen	geruchloses, weißes oder fast weißes Pulver.
Schmelzintervall	296 — 303 °C.
Gehalt	98 bis 101 % $C_{10}H_7N_3S$, auf das wasserfreie Erzeugnis berechnet.
Sulfatierte Asche	nicht mehr als 0,2 %.
Wasser	nicht mehr als 0,5 % (Karl-Fischer).
UV-Absorption	E $\frac{1\%}{1\text{ cm}}$ bis 302 ± 2 nm: ca. 1 230.
(0,0005 % Gewicht/Volumen in HCl 0,1 n)	E $\frac{1\%}{1\text{ cm}}$ bis 258 ± 2 nm: ca. 200.
	E $\frac{1\%}{1\text{ cm}}$ bis 243 ± 2 nm: ca. 620.
Verhältnis	$\frac{\text{Absorption bei 241 — 245 nm}}{\text{Absorption bei 300 — 304 nm}} = 0,47 — 0,53.$
Verhältnis	$\frac{\text{Absorption bei 256 — 260 nm}}{\text{Absorption bei 300 — 304 nm}} = 0,14 — 0,18.$
Selen	nicht mehr als 10 mg/kg.“

Artikel 5

Die Schwefeldioxid-Verordnung vom 13. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1326), zuletzt geändert durch die Zuckerartenverordnung vom 8. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 502), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden vor dem Wort „Calciumsulfid“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und am Ende des Satzes die Worte „und Calciumhydrogensulfid“ angefügt.
2. In Anlage 3 werden die Worte „E 227 Calciumhydrogensulfid“ angefügt.
3. In Anlage 4 Teil II werden folgende Reinheitsanforderungen angefügt:

„E 226 Calciumsulfid

Aussehen	weiße Kristalle oder weißes, kristallines Pulver.
Gehalt	nicht weniger als 95 % $\text{CaSO}_3 \cdot 2\text{H}_2\text{O}$ und nicht weniger als 39 % SO_2 .
Sulfate	nicht mehr als 0,1 %, ausgedrückt als SO_4 .
Chloride	nicht mehr als 0,05 %, ausgedrückt als Cl.
Eisen	nicht mehr als 0,005 %.
Selen	nicht mehr als 10 mg/kg, bezogen auf den SO_2 -Gehalt des Produkts.

E 227 Calciumhydrogensulfid (Lösung)

Aussehen	helle, grünlichgelbe, wäßrige Lösung mit einem deutlichen Geruch nach Schwefeldioxid.
Gehalt	6 bis 8 % (Gewicht/Volumen) Schwefeldioxid und 2,5 bis 3,5 % (Gewicht/Volumen) Calciumoxid (Ätzkalk) entsprechend 10 bis 14 % (Gewicht/Volumen) Calciumhydrogensulfid $[\text{Ca}(\text{HSO}_3)_2]$.
Eisen	nicht mehr als 30 mg/kg.
Selen	nicht mehr als 10 mg/kg, bezogen auf den SO_2 -Gehalt des Produkts.“

Artikel 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts auch im Land Berlin.

Artikel 7

(1) Artikel 3 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. August 1976, Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 4 Nr. 1 und 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b hinsichtlich der Reinheitsanforderungen für die Stoffe mit den EWG-Nummern E 236, E 237 und E 238, Artikel 4 Nr. 3 und Artikel 5 Nr. 3 hinsichtlich der Reinheitsanforderungen für den Stoff mit der EWG-Nummer E 226 treten am 1. Januar 1978, im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Lebensmittel, die nach den bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Vorschriften hergestellt worden sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1977 in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 13. Dezember 1976

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

**Siebzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes
über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

Vom 14. Dezember 1976

Auf Grund des § 35 Abs. 2 und 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Futtermittelgesetz vom 2. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1745), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 7. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 914), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1689), wird wie folgt geändert:

1. Die Sammelposition „Androstane“ wird durch folgenden Stoff ergänzt:

„17 β -Hydroxy-2-(hydroxy-methylen)-17 α -methyl-5 α -androsan-3-on und seine Salze	Oxymetholon“
---	--------------

2. Die Position „Cyanwasserstoff und seine Salze“ erhält folgende Fassung:
 „Cyanwasserstoff und seine Salze
 — ausgenommen als Stabilisator in Zubereitungen zur oralen Anwendung in Tagesdosen bis zu 100 μ g, bezogen auf den Cyanid-Gehalt —“

3. Die Sammelposition „Penicillansäure-Derivate“ wird durch folgende Stoffe ergänzt:

„6- $\left\{2-\left[\text{Indan-5-yl-oxy}\right]\text{-carbonyl}\right\}$ -2-phenyl-acetamido $\left\{ \right\}$ -penicillansäure und ihre Salze	Carindacillin
D-(-)-6-[2-Amino-2-(4-hydroxy-phenyl)-acetamido]-penicillansäure und ihre Salze	Amoxicillin“

4. Die Position „Zinksalze, wasserlösliche“ erhält folgende Fassung:
 „Zinksalze
 — ausgenommen in Augentropfen und zum äußeren Gebrauch sowie zur oralen Anwendung, sofern auf Behältnissen und äußeren Umhüllungen eine Tagesdosis angegeben ist, die einem Zinkgehalt bis zu 6 mg entspricht —“

5. Folgende Positionen werden angefügt:

„Äquimolare Verbindung aus 2-(4-Chlor-phenoxy)-N-(2-diäthylamino-äthyl)-acetamid(Clofexamid) und 4-Butyl-1,2-diphenyl-pyrazolidin-3,5-dion(Phenyl-butazon), Dihydrat	Clofezon
Äquimolare Verbindung aus $\left\{ \right\}$ [5-Hydroxy-4-(hydroxy-methyl)-6-methyl-3-pyridyl]-methoxy $\left\{ \right\}$ -glycolsäure und $\left\{ \right\}$ [4,5-Bis(hydroxy-methyl)-2-methyl-3-pyridyl]-oxy $\left\{ \right\}$ -glycolsäure	Piridoxilat
1-Äthyl-3-piperidyl-diphenylacetat und seine Salze	Piperidolat

1-(2-Chlor- <i>α,α</i> -diphenyl-benzyl)-imidazol und seine Salze	Clotrimazol
5-[(2-Dibutylamino-äthyl)-amino]-3-phenyl- 1,2,4-oxadiazol und seine Salze	Butalamin
3- $\left\{ \left[\text{5-Methyl-1,3,4-thiadiazol-2-yl} \right] \text{-thio} \right\}$ - 8-oxo-7-[2-(1 <i>H</i> -tetrazol-1-yl)-acetamido]-5-thia-1-aza- bicyclo [4.2.0] oct-2-en-2-carbonsäure und ihre Salze	Cefazolin
<i>all-trans</i> -Retinsäure (Vitamin-A-säure) und ihre Salze	Tretinoin
Halogenierte 8-Hydroxychinoline und deren Ester — ausgenommen zum äußeren Gebrauch —	

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1976

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr**

Vom 14. Dezember 1976

Auf Grund des § 6 a Abs. 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr vom 14. Juli 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 1801), des § 34 a Abs. 2 und 3 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1336), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen vom 3. Februar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 257), des § 18 Abs. 2 und 3 des Kraftfahrtsachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 2086), geändert durch Artikel 266 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), und des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 14. November 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3149), erhält folgende Fassung:

„(1) Für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen im Sinne des § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes, des § 34 a des Fahrlehrergesetzes, des § 18 des Kraftfahrtsachverständigengesetzes und des § 12 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter sind Gebühren nach dem Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr (Anlage) zu entrichten.“

§ 2

Die Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr wird wie folgt geändert:

1. Im 1. Abschnitt des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr wird
 - a) bei Gebühren-Nr. 103 in der Spalte „Gebühr DM“ die Verweisung „101.3, 101.4, 102.1 und 102.2“ durch die Verweisung „102.1 bis 102.4“ ersetzt,
 - b) die Gebühren-Nr. 199 wie folgt gefaßt:
„Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 28,— DM je angefangene Arbeitsstunde erhoben werden.“
2. Der 2. Abschnitt und der 3. Abschnitt des Gebührentarifs erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), nach § 39 des Fahrlehrergesetzes, nach § 23 des Kraftfahrtsachverständigengesetzes und nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1976

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

**„2. Abschnitt
Gebühren der Behörden im Landesbereich**

Gebühren- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
A. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung		
1. Fahrerlaubnis und Führerschein		
201	Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis durch die örtliche Behörde	6,—
202	Erteilung einer Fahrerlaubnis und Ausfertigung des Führerscheins	
202.1	erstmalig	23,—
202.2	nach vorangegangener Versagung, nach vorangegangener Entziehung oder Verhängung einer Sperrfrist	25,—
		bis 70,—
203	Erweiterung einer Fahrerlaubnis	
203.1	bei gleichzeitiger Ausfertigung eines Führerscheins	23,—
203.2	bei Eintragung in den vorhandenen Führerschein	13,—
204	Ortskundeprüfung	5,—
		bis 25,—
205	Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und Eintragung im Führerschein zur Fahrgastbeförderung	13,—
206	Änderung oder Ergänzung eines Führerscheins (ausgenommen Erweiterungen und Verlängerungen)	4,—
207	Ausfertigung eines Führerscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	15,—
208	Versagung der Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis; Versagung der Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Entziehung einer Fahrerlaubnis; Untersagen des Führens von Fahrzeugen oder Tieren wegen geistiger oder körperlicher Mängel des Betroffenen	15,—
		bis 100,—
209	Zwangswise Einziehung des Führerscheins bei Entziehung der Fahrerlaubnis	10,—
		bis 60,—
	Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahmen beseitigt worden ist.	
210	Ungültigerklärung eines Führerscheins	10,—
211	Entscheidung über die Erteilung eines Internationalen Führerscheins	7,—
212	Entscheidung über die Erteilung eines Internationalen Führerscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	7,—
213	Änderung oder Ergänzung eines Internationalen Führerscheins	4,—
214	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften über das Mindestalter der Kraftfahrzeugführer	10,—
		bis 30,—
215	Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften über Fahrerlaubnisse und Führerscheine	5,—
		bis 40,—

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	2. Zulassung von Kraftfahrzeugen und Anhängern	
221	Entscheidung über die Erteilung einer Betriebserlaubnis für ein Einzelfahrzeug oder für ein Fahrzeugteil, das nicht zu einem genehmigten Typ gehört	4,—
222	Ausgabe eines Fahrzeugbriefes	3,—
223	Berichtigung eines Fahrzeugbriefes und/oder der Erfassungsunterlagen	
223.1	wegen Halterwechsels	6,—
223.2	aus anderem Anlaß	4,—
224	Ausfertigung eines Fahrzeugbriefes als Ersatz	
224.1	für einen unbrauchbar gewordenen oder vollgeschriebenen, außer der Gebühr für die Zuteilung des Briefes	15,—
224.2	für einen verlorenen, außer den Kosten für die Zuteilung des Briefes und für die Aufbietung	15,—
225	Aufbietung eines verlorenen Fahrzeugbriefes	10,—
226	Ausfertigung eines Fahrzeugscheins	12,—
227	Erneuerung des Fahrzeugscheins bei Änderung der Bauart des Fahrzeugs, beim Wechsel des Standorts des Fahrzeugs oder beim Wechsel des Halters, einschließlich der Prüfung der notwendigen Unterlagen	14,—
228	Berichtigung des Fahrzeugscheins oder eines Nachweises über eine Betriebserlaubnis für ein zulassungsfreies Fahrzeug	4,—
229	Entscheidung über die Berechtigung zum Führen des Schildes „Arzt Notfalleinsatz“, gegebenenfalls einschließlich der Eintragung im Fahrzeugschein	11,—
230	Ausfertigung	
230.1	eines Fahrzeugscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten für eine etwaige öffentliche Ungültigerklärung	15,—
230.2	einer Betriebserlaubnis als Ersatz für eine verlorene oder unbrauchbar gewordene — in Ablichtung oder Abdruck erteilte — Allgemeine Betriebserlaubnis für betriebserlaubnispflichtige Fahrzeuge	15,—
231	Ungültigerklärung eines verlorenen Fahrzeugscheins	10,—
232	Ausstellung eines Anhängerverzeichnisses	
232.1	für die Erstschrift	11,—
232.2	für jede weitere Ausfertigung	1,—
233	Berichtigung oder Ergänzung eines Anhängerverzeichnisses	
233.1	für die Erstschrift	3,—
233.2	für jede weitere Ausfertigung	1,—
234	Aufstellung der Erfassungsunterlagen für ein zulassungsfreies Fahrzeug	4,—
235	Zuteilung der Erkennungsnummer eines Kennzeichens	5,—
236.1	Abstempelung eines Kennzeichens, außer der Gebühr für die Zuteilung einer Stempelplakette	4,—
236.2	Prüfung der Identität eines zugelassenen Fahrzeugs bei Umschreibung innerhalb des Zulassungsbezirks wegen Halterwechsels	4,—
237	Zuteilung einer Stempelplakette	—,50

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
238	Ausfertigung eines besonderen Fahrzeugscheins für Probe- und Überführungsfahrten sowie Zuteilung eines roten Kennzeichens für ein einzelnes bestimmtes Fahrzeug	14,—
239	Ausfertigung eines besonderen Fahrzeugscheins für Probe- und Überführungsfahrten ohne Bezeichnung eines bestimmten Fahrzeugs	
239.1	bis zu vier Seiten	6,—
239.2	für jede weitere Seite	1,—
240	Entscheidung über die Zuteilung eines roten Kennzeichens zur wiederkehrenden Verwendung	28,—
241	Zuteilung einer Prüfplakette nach den Vorschriften über Hauptuntersuchungen	—,50
243	Untersagung des Betriebs eines Fahrzeugs; Aufforderung zur Stilllegung eines Fahrzeugs	10,—
244	Stilllegung eines Fahrzeugs	
244.1	Vorübergehende oder endgültige Stilllegung eines Fahrzeugs einschließlich der Entstempelung des Kennzeichens und der Einziehung des Fahrzeugscheins oder der amtlichen Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens sowie des Stilllegungsvermerks im Fahrzeugbrief; entsprechende Maßnahmen nach Untersagung des Betriebs	7,—
244.2	Ausfertigung einer Bescheinigung über die vorübergehende Stilllegung eines Fahrzeugs, auch als Ersatz für eine verlorene oder unbrauchbar gewordene	2,—
244.3	Verlängerung der Einjahresfrist, nach deren Ablauf stillgelegte Fahrzeuge endgültig aus dem Verkehr zurückgezogen gelten	5,—
245	Zwangswise Einziehung und Entstempelung	
245.1	Aufforderung an den Fahrzeughalter, den Fahrzeugschein, das Anhängerverzeichnis oder den Nachweis über eine Betriebserlaubnis für ein zulassungsfreies Fahrzeug abzuliefern und das Kennzeichen entstempeln zu lassen	10,—
245.2	Zwangswise Einziehung des Fahrzeugbriefes, des Fahrzeugscheins und Entstempelung des amtlichen Kennzeichens, zwangsweise Einziehung von Anhängerverzeichnissen oder eines Nachweises über eine Betriebserlaubnis für ein zulassungsfreies Fahrzeug	10,— bis 100,—
	Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzungen für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden sind.	
246	Aushändigung eines Fahrzeugscheins bei Wiederinbetriebnahme eines Fahrzeugs nach vorübergehender Stilllegung einschließlich der Abstempelung des Kennzeichens und der Streichung des Stilllegungsvermerks im Fahrzeugbrief, außer der Gebühr für die Zuteilung einer Stempelplakette	9,—
247	Aufforderung, das Fahrzeug zu einer vorgeschriebenen Untersuchung vorzuführen oder Fristsetzung zur Behebung von Mängeln ohne solche Aufforderung, Anordnung der Beibringung eines Sachverständigen-gutachtens über ein Fahrzeug	7,—
248	Nachprüfung der Mängelbeseitigung an einem Fahrzeug durch die Zulassungsstelle	5,—
249	Übersendung eines Fahrzeugbriefes an einen Kreditgeber, Sicherungseigentümer oder in anderen Fällen, einschließlich der damit zusammenhängenden Verwahrung	4,—

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
250	Bescheid der Zulassungsstelle an den Versicherer auf Grund der Versicherungsbestätigung nach § 29 a Abs. 2 oder auf Grund der Anzeige nach § 29 c Abs. 2 StVZO	gebührenfrei
251	Bearbeitung der Mitteilung über die Sicherungsübereignung eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers und Bestätigung des Eingangs	4,—
252	Auskunft der Zulassungsstelle über ein Fahrzeug	
252.1	bei Verrechnung über eine Zentralstelle der Versicherer	3,—
252.2	in anderen Fällen	4,—
253	Entscheidung über die Erteilung eines Internationalen Zulassungsscheins	7,—
254	Entscheidung über die Erteilung eines Internationalen Zulassungsscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	7,—
255	Änderungen oder Ergänzungen eines Internationalen Zulassungsscheins	3,—
258	Entscheidung über eine Ausnahme vom Verbot des Schleppens von Kraftfahrzeugen	
258.1	für eine Einzelgenehmigung	11,—
258.2	für eine Dauergenehmigung	25,—
		bis 50,—
259	Entscheidung über eine andere Ausnahme von den Vorschriften der StVZO über die Zulassung, die Bauart, die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen	10,—
		bis 300,—
3. Amtliche Anerkennung und Überprüfung von Betrieben und Organisationen im Bereich der Überwachung		
261	Entscheidung über die Erteilung, die Versagung, die Rücknahme oder den Widerruf, einschließlich der etwaigen Überprüfung an Ort und Stelle und im Falle der Anerkennung einschließlich der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde	
261.1	Anerkennung einer Kraftfahrzeugwerkstatt	80,—
		bis 330,—
261.2	Anerkennung eines Bremsendienstes, Erlaubnis für Betriebe, ihre Fahrzeuge im eigenen Betrieb zu untersuchen (Eigenüberwacher)	55,—
		bis 220,—
261.3	Anerkennung eines Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellers oder eines Fahrzeugherstellers nach § 57 b Abs. 4 StVZO	80,—
		bis 330,—
262	Überprüfung	
262.1	einer anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt	80,—
		bis 330,—
262.2	eines anerkannten Bremsendienstes oder eines Eigenüberwachers	55,—
		bis 220,—
262.3	einer anerkannten Überwachungsorganisation	110,—
		bis 500,—
262.4	eines Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellers oder eines Fahrzeugherstellers nach § 57 b Abs. 9 StVZO	80,—
		bis 330,—

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
4. Sonstige Maßnahmen im Bereich der StVZO		
271	Ablehnung eines Antrags auf Tilgung einer Eintragung im Verkehrszentralregister nach § 13 a Abs. 4 Nr. 2 StVZO	10,— bis 45,—
272	Anordnung zum Führen eines Fahrtenbuches einschließlich der Prüfung der Eintragung	15,— bis 50,—
B. Straßenverkehrs-Ordnung		
281	Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen	15,— bis 130,—
282	Anordnung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht	11,—
283	Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO	10,— bis 300,—
284	Bereitstellung einer Parkuhr, je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme	—,10
285	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften der StVO	10,— bis 300,—
C. Ferienreiseverordnung		
291	Ausnahmegenehmigung von dem Verkehrsverbot für Lastkraftwagen	12,—
D. Fahrlehrergesetz		
301	Fahrlehrerprüfung	
301.1	für Klasse 3	240,—
301.2	für die Klassen 3 und 1	300,—
301.3	für die Klassen 3 und 2	360,—
301.4	für die Klassen 3 und 2 und 1	420,—
301.5	für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klasse 1	120,—
301.6	für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klasse 2	180,—
301.7	für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klassen 2 und 1	240,—
	Diese Gebühren schließen die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein. Werden eine oder mehrere Teile der Fahrlehrerprüfung nicht durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr für die Gesamtprüfung um jeweils 20 v. H. für jeden ausgefallenen Teil. Die Ermäßigung tritt nicht für die Teile ein, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten.	
302	Entscheidung über die Erteilung (außer der etwaigen Gebühr nach 308)	
302.1	der Fahrlehrerlaubnis, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins	40,—
302.2	der Einzelausbildungserlaubnis, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung der Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 FahrIG	10,— bis 25,—
302.3	der Fahrschülerlaubnis, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	110,—
302.4	der Zweigstellenerlaubnis, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	83,—

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
302.5	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Ausbildungsträgers nach § 33 Abs. 2 a FahrlG, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde	100,— bis 350,—
303	Entscheidung über die Erweiterung (außer der etwaigen Gebühr nach 308)	
303.1	der Fahrlehrerlaubnis, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins	40,—
303.2	der Fahrschulerlaubnis, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	55,—
303.3	der Zweigstellenerlaubnis, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	40,—
303.4	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde	50,— bis 160,—
304	Berichtigung eines Fahrlehrerscheins, einer Bescheinigung über die Einzelausbildungserlaubnis, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde	4,—
305	Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins, einer Bescheinigung über die Einzelausbildungserlaubnis, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde als Ersatz für eine(n) verlorene(n) oder unbrauchbar gewordene(n), außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültig-erklärung	15,—
306	Rücknahme oder Widerruf	
306.1	der Fahrlehrerlaubnis oder ihrer Erweiterung	40,— bis 100,—
306.2	der Einzelausbildungserlaubnis oder ihrer Erweiterung	15,— bis 35,—
306.3	der Fahrschulerlaubnis oder ihrer Erweiterung	50,— bis 220,—
306.4	der Zweigstellenerlaubnis oder ihrer Erweiterung	40,— bis 160,—
306.5	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Ausbildungsträgers nach § 33 Abs. 2 a FahrlG sowie der Erweiterung einer Fahrlehrerausbildungsstätte	50,— bis 330,—
307	Zwangswise Einziehung eines Fahrlehrerscheins, einer Bescheinigung über die Einzelausbildungserlaubnis, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden ist.	10,— bis 60,—
308	Überprüfung an Ort und Stelle	
308.1	einer Fahrschule oder Zweigstelle	30,— bis 330,—
308.2	einer Fahrlehrerausbildungsstätte	50,— bis 500,—
309	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften über das Fahrlehrerwesen	10,— bis 40,—

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
E. Kraftfahr-sachverständigengesetz		
321	Prüfung für die	
321.1	amtliche Anerkennung als Sachverständiger	300,—
321.2	amtliche Anerkennung als Sachverständiger mit Teilbefugnissen	240,—
321.3	amtliche Anerkennung als Prüfer	210,—
321.4	amtliche Anerkennung als Prüfer mit Teilbefugnissen	150,—
321.5	Erweiterung der amtlichen Anerkennung als Sachverständiger oder als Prüfer	150,—
	Diese Gebühren schließen die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein. Werden eine oder mehrere Teile der Prüfung für die amtliche Anerkennung nicht durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr für die Gesamtprüfung um jeweils 33 $\frac{1}{3}$ v. H. für jeden ausgefallenen Teil. Die Ermäßigung tritt nicht für die Teile ein, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten.	
	Begehrt der Bewerber mit seinem Antrag lediglich eine auf bestimmte Sachverständigenbefugnisse (oder Prüferbefugnisse) beschränkte Anerkennung, so kann anstelle der nach Nummer 321.1 (oder 321.3) zu erhebenden Prüfungsgebühr eine solche nach Nummer 321.2 (oder 321.4) erhoben werden.	
322	Entscheidung über die amtliche Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung des Ausweises	40,—
323	Ausfertigung des Ausweises über die Anerkennung als Ersatz für eine(n) verlorene(n) oder unbrauchbar gewordene(n), außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	15,—
324	Rücknahme oder Widerruf der amtlichen Anerkennung oder ihrer Erweiterung	40,— bis 100,—
325	Zwangswise Einziehung des Ausweises über die Anerkennung	10,— bis 60,—
	Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden ist.	
329	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften des Kraftfahr-sachverständigengesetzes	10,— bis 35,—
F. Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GefahrgutVStr)¹⁾ und Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)²⁾		
331	Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung der besonderen Zulassung zur Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Straße, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung der Bescheinigung	10,—
332	Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer einer Bescheinigung der besonderen Zulassung, gegebenenfalls einschließlich der Ergänzung der Bescheinigung	5,—

1) Vom 10. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 449)

2) Vom 30. September 1957 (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1491)

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
333	Entscheidung über eine Erlaubnis für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung der Erlaubnisurkunde	10,— bis 50,—
334	Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung der Ausnahmegenehmigung	10,— bis 50,—
335	In den Fällen der Nummern 333 und 334 werden bei einem Arbeitsaufwand von mehr als einer Stunde für jede angefangene weitere Arbeitsstunde zusätzlich 31,— DM erhoben	

G. Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs

- 399 Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 31,— DM je angefangene Arbeitsstunde erhoben werden.

3. Abschnitt

Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, der amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 10 Abs. 3 GefahrgutVStr¹⁾ und Artikel 4 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zum ADR³⁾, der Prüfstellen nach der Fahrzeugteilverordnung und der medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
A. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Fahrzeugteilverordnung und Fahrlehrergesetz		
1. Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis		
Die Gebühren zu den Nummern 401—403 schließen etwaige Reisekosten des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr ein.		
401	Prüfung für eine Fahrerlaubnis	
401.1	der Klasse 1	29,—
401.2	der Klasse 2	56,—
401.3	der Klasse 3	50,—
401.4	der Klasse 4	10,—
401.5	der Klasse 5	6,—
401.6	der Klassen 1 und 2	72,—
401.7	der Klassen 1 und 3	68,—
401.8	nach § 15 StVZO	16,—
402	Prüfung für eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	
402.1	in Kraftomnibussen und Omnibusanhängern	75,—
402.2	in Kraftdroschken und/oder Mietwagen oder Krankenkraftwagen	50,—
403	Wird bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis nur der praktische Teil der Prüfung durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr um 10,— DM, wird nur der theoretische Teil der Prüfung durchgeführt, beträgt sie 10,— DM. In den Fällen, in denen der Termin für den theoretischen und praktischen Teil der Prüfung auf Antrag des Bewerbers auf einen Tag festgesetzt wird, der Bewerber jedoch den theoretischen Teil der Prüfung nicht besteht, wird die volle Gebühr erhoben. Können der praktische oder der theoretische Teil ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, wird die volle Gebühr für den ausgefallenen Prüfungsteil erhoben. Wird bei Prüfungen nach den Nummern 401.6 und 401.7 der praktische Teil der Prüfung nur für eine Klasse wiederholt, ist eine Gebühr nach den Nummern 401.1, 401.2 oder 401.3, vermindert um 10,— DM, zu entrichten.	
404	Prüfung der Schleistung mit Testgerät	4,—

¹⁾ Vom 10. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 449)

³⁾ Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1489)

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM				
2. Prüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen						
411	Vorprüfung der Unterlagen, Bearbeitung des Gutachtens und Vorhaltung des Prüfgeräts für die Typprüfung (auch Musterprüfung)					
411.1	eines Kraffrades, eines Fahrrades mit Hilfsmotor oder eines Krankenfahrstuhls	247,—				
411.2	eines anderen Kraftfahrzeugs	504,—				
411.3	eines einachsigen Anhängers ohne Bremsanlage	181,—				
411.4	eines anderen Anhängers	426,—				
411.5	von Gleitschutzvorrichtungen, Scheiben aus Sicherheitsglas, Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne oder von Beiwagen von Kraffrädern	132,—				
411.6	von Fahrtschreibern und ähnlichen mechanischen Kontrollgeräten oder Heizungen	247,—				
411.7	von Auflaufbremsen oder Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen	426,—				
411.8	hinsichtlich des Gasaustritts aus dem Kurbelgehäuse (nach Anlage XIV Typ III zu § 47 StVZO)	230,—				
411.9	hinsichtlich der Abgase bei verschiedenen Betriebszuständen (nach Anlage XIV Typ I zu § 47 StVZO)	736,—				
411.10	andere Fahrzeugteile (§ 22 StVZO)	430,—				
412	Vorprüfung der Unterlagen, Bearbeitung des Gutachtens und Vorhaltung des Prüfgeräts für die Nachprüfung nach einer Typprüfung (auch Musterprüfung)	jeweils $\frac{2}{3}$ von Nr. 411				
413	Typprüfungen und Nachprüfungen, soweit sie nicht nach Nummer 411 oder Nummer 412 abgegolten werden, bei Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Technischen Prüfstelle oder des Dienstortes des Sachverständigen auch für An- und Abreise, je angefangene Arbeitsstunde	45,—				
	Außerdem sind bei einer Prüfungstätigkeit außerhalb des Dienstortes der amtlich anerkannten Sachverständigen die Reisekosten zu ersetzen. Für diese gelten die Vorschriften über die Vergütung der Reisekosten der Bundesbeamten entsprechend. Für Landesbedienstete gelten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.					
414	Prüfung einzelner Fahrzeuge					
	Vollprüfung	einfache Teilprüfung bei Ein- und Anbau oder Ausbau oder Änderungen von Fahrzeugteilen oder auf Anordnung	mittlere	umfangreiche	Prüfungen auf Grund des § 29 StVZO	
	1	2	3	4	5	
	DM	DM	DM	DM	DM	
414.1	Kraffrad, Fahrrad mit Hilfsmotor, Krankenfahrstuhl oder Anhänger ohne Bremsanlage	34,—	7,—	10,—	20,—	10,—
414.2	Kraftfahrzeug oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,8 t, soweit nicht unter Nummer 414.1 genannt	56,—	10,—	16,—	32,—	22,—
414.3	Kraftfahrzeug oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1 und 414.2 genannt	100,—	10,—	20,—	40,—	25,—
414.4	Kraftfahrzeug oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1, 414.2 und 414.3 genannt	100,—	10,—	26,—	52,—	39,—

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
414.5	Prüfung der Kraftfahrzeuge mit Ottomotor auf den Gehalt an Kohlenmonoxyd (CO) im Abgas bei Leerlauf in den Fällen der Nummer 414 bei Prüfungen auf Grund des § 29 StVZO zusätzlich	2,50
415	Nachprüfung einzelner Fahrzeuge	
415.1	Sichtprüfungen (Nachkontrollen)	5,—
415.2	Nachprüfungen, die über Sichtprüfungen hinausgehen	
415.2.1	Nachprüfungen im Sinne der Nummern 414.1 bis 414.4	$\frac{2}{3}$ der Gebühr für die Prüfung nach § 29 StVZO
415.2.2	Nachprüfungen im Sinne der Nummer 414.5	2,50
416	Findet in den Fällen der Nummern 414 und 415 die Prüfungstätigkeit auf Wunsch des Fahrzeughalters an einem anderen als dem vom amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer vorgesehenen Prüfungsort statt, werden neben den Gebühren die entstehenden Reisekosten erhoben. Für diese gelten die Vorschriften über die Vergütung der Reisekosten der Bundesbeamten entsprechend. Für Landesbedienstete gelten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften. Kann eine der unter den Nummern 414 und 415 genannten Prüfungen ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers am festgesetzten Termin nicht begonnen werden, ist die für die Prüfung vorgesehene Gebühr fällig; waren mehrere Fahrzeuge zur Prüfung angemeldet, ist die Gebühr nur für das Fahrzeug fällig, für das die höchste Gebühr vorgesehen ist. Kann eine der unter den Nummern 414 und 415 genannten Prüfungen ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers am festgesetzten Tage nicht beendet werden, ist die für die Prüfung vorgesehene Gebühr fällig. Für die Fortsetzung einer derartig unterbrochenen Prüfung ist eine Gebühr bis zur Hälfte der Gebührensätze zu berechnen.	
417	Zuteilung einer Prüfplakette auf Grund des § 29 StVZO	—,50
3. Untersuchungen der amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle		
451	Gutachten nach den §§ 3 und 12, 15 b und 15 c StVZO	
451.1	Mängel des Sehvermögens	102,—
451.2	Körperliche Mängel (Hörvermögen, Bewegungsorgane, Innere Organe)	204,—
451.3	Neurologisch-psychiatrische Mängel	250,—
451.4	Altersbewerber	204,—
451.5	Prüfungsversager	204,—
451.6	Tatauffällige	250,—
451.7	Teiluntersuchungen	$\frac{1}{2}$ der jeweiligen Gebühr nach Nr. 451
451.8	Nachuntersuchungen	$\frac{2}{3}$ der jeweiligen Gebühr nach Nr. 451
452	Gutachten zur Vorbereitung einer Entscheidung nach § 7 Abs. 2 StVZO, Untersuchung eines Bewerbers um eine Fahrerlaubnis	
452.1	der Klassen 1, 2 oder 3	93,—
452.2	der Klassen 4 oder 5	78,—

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
453	Gutachten nach den §§ 15 d, 15 e, 15 f und 15 i StVZO	
453.1	Untersuchung eines Omnibus-, Kraftdroschken- oder Mietwagenfahrers	91,—
453.2	Nachuntersuchung	54,—
454	Gutachten nach den §§ 3 und 33 FahrlG	
454.1	Untersuchung eines Bewerbers auf seine körperliche und geistige Eignung	164,—
454.2	Untersuchung eines Fahrlehrers, dessen Eignung der Erlaubnisbehörde zweifelhaft geworden ist	270,—
455	Kann eine der unter den Nummern 451, 452, 453 und 454 genannten Untersuchungen ohne Verschulden der amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle und ohne ausreichende Entschuldigung der zu untersuchenden Personen am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, ist die für die Untersuchung vorgesehene Gebühr fällig. Für die Fortsetzung einer derartig unterbrochenen Untersuchung ist eine Gebühr bis zur Hälfte der vorgesehenen Gebühr zu entrichten.	

B. Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GefahrgutVStr) und Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

1. Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

461	Untersuchung eines Fahrzeugs zur Erlangung der besonderen Zulassung, Zusatz zur Gebühr nach Nummer 414	18,—
462	Äußere Besichtigung des Tanks und Nachprüfung der Ausrüstung eines Tankfahrzeugs im Rahmen der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO, als Zusatz zur Gebühr nach Nummer 414	9,—
463	Nachprüfung einzelner Fahrzeuge	
463.1	Sichtprüfungen (Nachkontrollen)	5,—
463.2	Nachprüfungen, die über Sichtprüfungen hinausgehen	
463.2.1	Nachprüfungen im Sinne der Nummer 461	12,—
463.2.2	Nachprüfungen im Sinne der Nummer 462	6,—
464	Untersuchung eines Fahrzeugs zur Vorbereitung der Erlaubnis zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter	50,—
465	Untersuchung eines Fahrzeugs zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung	50,—
466	Beträgt der Arbeitsaufwand bei den Untersuchungen nach Nummer 464 oder 465 mehr als eine Stunde, so werden für jede angefangene weitere Arbeitsstunde zusätzlich 45,— DM erhoben.	

2. Gebühren der amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 10 Abs. 3 GefahrgutVStr und Artikel 4 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zum ADR

Die Gebühren für Tanks, die überwachungsbedürftige Anlagen i. S. des § 24 der Gewerbeordnung sind, richten sich nach der Kostenordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen in der jeweils geltenden Fassung. Die nachstehenden Gebührensätze gelten daher für andere Tanks.

Gebühren-Nr.	Gegenstand				Gebühr DM
471	Untersuchung eines festverbundenen Tanks zur Erlangung der besonderen Zulassung				
471.1	Vorprüfung je angefangene Arbeitsstunde				45,—
471.2	Bauprüfung				
		1. Tank	2. Tank	3. und weiterer Tank	
		DM	DM	DM	
471.2.1	Prüfung der äußeren Beschaffenheit (einschließlich Maßprüfung)	30,—	25,—	23,—	
471.2.2	Prüfung der baulichen Durchbildung (einschließlich Werkstoffkennzeichnung)	35,—	30,—	28,—	
471.2.3	Prüfung der inneren Beschaffenheit	25,—	20,—	18,—	
471.3	Flüssigkeitsdruckprobe oder Dichtheitsprüfung				
471.3.1	Prüfung auf vollständige Befüllung mit dem Druckmittel	20,—	18,—	16,—	
471.3.2	Prüfung auf Prüfmittelverlust	16,—	14,—	12,—	
471.3.3	Prüfung der ordnungsgemäßen Druckaufgabe	25,—	23,—	21,—	
471.3.4	Prüfung der Formänderungen	27,—	25,—	23,—	
471.4	Abnahmeprüfung				
471.4.1	Prüfung der Verbindung von Tank und Fahrwerk	25,—	23,—	21,—	
471.4.2	Prüfung auf Vollständigkeit der Sicherheitseinrichtungen	20,—	18,—	16,—	
471.4.3	Funktionsprüfung der Sicherheitseinrichtungen	27,—	25,—	23,—	
471.4.4	Prüfung der elektrischen Einrichtung am Tank und an der Sonderausrüstung	16,—	14,—	12,—	
472	Untersuchung eines Tanks zur Erlangung der Erlaubnis zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter; bei festverbundenen Tanks als Zusatz zur Gebühr nach Nummer 471				
	Vorprüfung der Unterlagen je angefangene Arbeitsstunde				45,—
473	Untersuchung eines Tanks zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung je angefangene Arbeitsstunde				45,—

C. Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs

- 499 Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Prüfungen und Untersuchungen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Prüfungen oder Untersuchungen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 45,— DM je angefangene Arbeitsstunde erhoben werden."

**Sechste Anordnung
über die Übertragung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung usw.
im Dienstbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen
— 5. Ergänzung der ZOVer —**

Vom 9. Dezember 1976

Die Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung usw. im Dienstbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen — ZOVer — vom 21. November 1958 (Bundesanzeiger Nr. 231 vom 2. Dezember 1958; AmtsblVfg Nr. 39/1959, S. 45), zuletzt geändert durch die Fünfte Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung usw. im Dienstbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen — 4. Ergänzung der ZOVer — vom 21. September 1972 (Bundesanzeiger Nr. 191 vom 10. Oktober 1972, AmtsblVfg Nr. 741/1972, S. 1722), wird in Anwendung des § 155 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt A Absatz I Nr. 2 wird das Wort „Trier“ durch das Wort „Koblenz“ ersetzt.
2. Abschnitt A Absatz II Nr. 4 wird gestrichen.
3. Im Abschnitt A Absatz II Nr. 7 werden die Worte „alle vor Beginn des Ruhestandes notwendig werdenden Entscheidungen auf dem Gebiet der Unfallfürsorge sowie“ gestrichen.
4. In Abschnitt A Absatz III Nr. 1 werden die Worte „und der Unfallfürsorge“ gestrichen.
5. Abschnitt A Absatz III Nr. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„für alle nach Eintritt des Versorgungsfalles notwendig werdenden Entscheidungen und Maßnahmen zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge — einschließlich des Hilflosenzuschlags zum Unfallruhegehalt — sowie zur Betreuung der Versorgungsempfänger die OPD bzw. die LPD Berlin, in deren Bezirk der Versorgungsempfänger wohnt.“
6. Abschnitt A Absatz III wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. für alle vor und nach Eintritt des Versorgungsfalles notwendig werdenden Entscheidungen auf dem Gebiet der Unfallfürsorge über
— die Anerkennung von Dienst- und Kriegs-
unfällen,

- die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen bis zu einem Betrag von im Einzelfall 650,— DM,
- das Heilverfahren und die Erstattung von Pflegekosten — ausgenommen Hilflosenzuschlag zum Unfallruhegehalt —,
- den Unfallausgleich,
- das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlung von erhöhter Dienstunfallversorgung und der einmaligen Entschädigung,
- die Nichtgewährung von Unfallfürsorge, soweit nicht kraft Gesetzes die oberste Dienstbehörde zuständig ist (Absatz II Nr. 3),
das Sozialamt der Deutschen Bundespost.“

7. Abschnitt A Absatz III Nummer 4 wird Nummer 5.
8. In Abschnitt B Satz 1 treten an die Stelle der Worte „Besoldungsgruppen A 1 bis A 10“ die Worte „Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 (gehobener Dienst)“.
9. Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft, soweit in Satz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.
Abweichend von Satz 1 tritt Nummer 6 in Kraft.
 - a) in Verbindung mit Nummer 3 am 1. Januar 1977,
 - b) in Verbindung mit Nummer 4 und 5
für den Bereich der Oberpostdirektionen Freiburg im Breisgau, Karlsruhe und Stuttgart am 1. Oktober 1976,
für den Bereich der Oberpostdirektionen Koblenz und Münster am 1. Januar 1977,
soweit der Unfall zu bzw. nach dem jeweils genannten Zeitpunkt eintritt. Für Unfälle, die zu den genannten Zeitpunkten bereits anhängig waren, geht die Zuständigkeit jeweils sechs Monate nach dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt auf das Sozialamt der Deutschen Bundespost über. Für die Landespostdirektion Berlin und die in Satz 2 nicht genannten Oberpostdirektionen gilt die ZOVer in der am 30. September 1976 gültigen Fassung bis auf weiteres weiter.

Bonn, den 9. Dezember 1976

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

**Berichtigung
der Verordnung über die Bildung eines Beirats
zur Beratung des Ausschusses für Fragen der wirtschaftlichen Sicherung
der Krankenhäuser (KHG-BeiratsV)**

Vom 8. Dezember 1976

Die Verordnung über die Bildung eines Beirats zur Beratung des Ausschusses für Fragen der wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser (KHG-BeiratsV) vom 13. Oktober 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 3004) wird wie folgt berichtigt:

In Zeile 5 des § 4 muß es statt „des Vertreters“ richtig heißen: „des Vorsitzenden“.

Bonn, den 8. Dezember 1976

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Im Auftrag
Harsdorf

**Bundesgesetzblatt
Teil II**

Nr. 64, ausgegeben am 15. Dezember 1976

Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 76	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 17/76 — Zweite Erhöhung des Zollkontingents 1976 für Bananen)	1937
15. 11. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Kapitalhilfe	1938
15. 11. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Kapitalhilfe	1939
18. 11. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Australien über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit	1941
27. 11. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial	1943

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
		Nr.	vom	
9. 12. 76	Verordnung TSN Nr. 1/76 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT)	235	14. 12. 76	10. 1. 77
10. 12. 76	Verordnung Nr. 19/76 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	236	15. 12. 76	1. 1. 77
1. 12. 76	Einundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Funkfrequenzen) 96-1-2-1	236	15. 12. 76	20. 12. 76

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
25. 10. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2597/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3209/73 über die Beihilfe für Olivenöl	28. 10. 76	L 297/1
25. 10. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2598/76 des Rates über den Pauschbetrag für nicht raffiniertes Olivenöl, das vollständig in Griechenland erzeugt wurde und aus diesem Land unmittelbar in die Gemeinschaft befördert wird	28. 10. 76	L 297/2
25. 10. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2599/76 des Rates zur Festsetzung des Schwellenpreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1976/1977	28. 10. 76	L 297/3
26. 10. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2600/76 des Rates zur Verlängerung der Anwendungsdauer der Verordnungen (EWG) Nrn. 601/76 und 602/76 über Sondermaßnahmen insbesondere zur Festsetzung des Angebots von Olivenöl auf dem Weltmarkt und dem griechischen Markt	28. 10. 76	L 297/4
27. 10. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2601/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	28. 10. 76	L 297/5
27. 10. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2602/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	28. 10. 76	L 297/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
27. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2603/76 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	28. 10. 76	L 297/9
27. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2604/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	28. 10. 76	L 297/11
27. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2606/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den Zeitraum vom 1. November 1976 an	28. 10. 76	L 297/15
26. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2607/76 der Kommission über die Ausschreibung zur Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Demokratische Republik Somalia	28. 10. 76	L 297/17
27. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2608/76 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an die Demokratische Republik Somalia im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	28. 10. 76	L 297/19
27. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2610/76 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	28. 10. 76	L 297/23
27. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2611/76 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	28. 10. 76	L 297/24
27. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2612/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 677/76 mit einigen Durchführungsbestimmungen betreffend die Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver	28. 10. 76	L 297/27
27. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2613/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	28. 10. 76	L 297/29
27. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2614/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	28. 10. 76	L 297/31
28. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2616/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	29. 10. 76	L 299/4
28. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2617/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	29. 10. 76	L 299/6
28. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2618/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	29. 10. 76	L 299/8
28. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2619/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	29. 10. 76	L 299/11
27. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2620/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	29. 10. 76	L 299/17
27. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2621/76 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	29. 10. 76	L 299/23
27. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2622/76 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	29. 10. 76	L 299/25
28. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2625/76 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	29. 10. 76	L 299/30
28. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2626/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	29. 10. 76	L 299/33

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
28. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2627/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	29. 10. 76	L 299/35
28. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2628/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	29. 10. 76	L 299/36
28. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2629/76 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	30. 10. 76	L 301/1
29. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2630/76 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge für Schweinefleisch	30. 10. 76	L 301/28
Andere Vorschriften		
26. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2605/76 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	28. 10. 76	L 297/13
27. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2609/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 571/76 im Anschluß an die Festsetzung eines neuen Umrechnungskurses für die Landwirtschaft in Dänemark	28. 10. 76	L 297/22
21. 10. 76 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2615/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften	29. 10. 76	L 299/1
28. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2623/76 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt, der Tarifnummer 25.23, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	29. 10. 76	L 299/28
28. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2624/76 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen, der Tarifnummer 68.08, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	29. 10. 76	L 299/29

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten) bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.